

bitterten Klassenkampf um die politische Macht. Allein es war den alten Kräften nicht mehr möglich, die Entwicklung zu bremsen oder rückgängig zu machen. Der Hegemon der politischen Bewegung war das Proletariat. Die Partei des Proletariats bereinigte Schritt auf Schritt das politische Leben und förderte in raschem Tempo die Entwicklung des politischen Bewußtseins. Sie einigte die Arbeiterschaft auf der politischen Linie des Generalplanes des Aufbaues des Sozialismus, zog die kleinbürgerlichen Parteien, insbesondere die Bauernschaft,

zu sich empor, schaltete alle hemmenden Elemente aus und erhob so den Aufbau des Sozialismus zum Grundgesetz des Staates. Erst durch den darin liegenden zweiten Schritt wurden die Volksdemokratien sozialistische Staaten. Erst mit diesem zweiten Schritt verwirklicht sich die Diktatur des Proletariats, deren inneres Gesetz der Aufbau der sozialistischen Planwirtschaft und einer sozialistischen Kultur ist.

(Wird fortgesetzt.)

Das Verhältnis zur Sowjetunion ist gegenwärtig der entscheidende Trennungsstrich zwischen dem Lager der Demokratie und dem der Reaktion in der internationalen Arena, zwischen den Kriegsbrandstiftern und den Anhängern eines dauerhaften demokratischen Friedens.

Georgi Dimitroff

aut dem V. Parteitag der Bulgarischen Arbeiterpartei (Kommunisten) am 19. Dezember 1948

Probleme der Rechtsanwaltschaft

Von Dr. Ralph Hehler, Minister der Justiz des Landes Thüringen

Nachstehende Ausführungen sind einem Referat entnommen, das der Verfasser auf einer Landestagung der Rechtsanwälte des Landes Thüringen am 13. Mai 1950 gehalten hat. Sie sollen eine Diskussion über die Fragen der Rechtsanwaltschaft einleiten.

Die Red.

Die in den Entscheidungen des früheren Ehrengerichtshofes für Rechtsanwälte und im Schrifttum immer wiederkehrende Definition des Anwaltsberufs geht dahin, daß der Anwalt ein Organ der Rechtspflege ist. An dieser Definition ist auch unter den jetzigen Verhältnissen festzuhalten. In dieser Bezeichnung klingt etwas von einem Appell heraus, stets ein Mann des Rechtes, aber auch des Staates zu sein. Seine Aufgabe ist es, das Recht zu suchen, zu stärken und zu schützen. Richter und Rechtsanwalt stehen hinsichtlich des Befähigungsnachweises auf der gleichen Stufe. Ihre juristischen Aufgaben sind aber grundsätzlich verschieden. Der Anwalt hat mehr das Recht der Einzelpersonlichkeit zu wahren, der Richter das Recht der Allgemeinheit. Die Aufgabe des Anwaltes aber findet eine Grenze da, wo die Allgemeinheit verletzt wird in ihren Lebensinteressen, also in ihrem Bestand und in ihren materiellen Grundlagen. Der Rechtsanwalt wird überall da, wo er auftritt, nicht nur als Parteibeauftragter, sondern gleichzeitig „als ein Organ mit öffentlicher, wenn auch nicht amtlicher Verantwortlichkeit“ tätig.

Der Zustand äußerer und Scheinfreiheit des Dritten Reiches hat die Erkenntnis in uns reifen lassen, daß die Freiheit der Advokatur keine institutionelle, sondern eine ethische Frage ist. Eine Neutralität von Berufs wegen gegenüber der politischen Umwelt ist untragbar; wir müssen erkennen lernen, daß jeder einzelne von uns politische Mitverantwortung trägt.

Die Rechtsanwaltschaft muß in der gegenwärtigen Situation die Verantwortung mit übernehmen, sich einzuschalten in den Neuaufbau, die Nationale Front und den Kampf um den Frieden. Der Zwang, sich mit dem sozialistischen Denken auseinanderzusetzen und zur Aufgeschlossenheit für die sich daraus ergebenden Probleme, macht auch für die freie Anwaltschaft, die

ihre Blüte in dem Zeitabschnitt des Kapitalismus erlebt hat, die geistige Neuorientierung zur gebieterischen Aufgabe...

Es ist unausbleiblich, daß der Gegensatz zwischen Richter und Staatsanwalt einerseits und Rechtsanwalt andererseits sich im Strafverfahren besonders abzeichnet. Man wird im Strafverfahren vom Rechtsanwalt nicht verlangen dürfen, daß er grundsätzlich auch die Momente hervorhebt, welche zu Ungunsten seines Mandanten sprechen; das tun auch viele Staatsanwälte nicht zugunsten des Angeklagten. Ich habe aber mit großer Befriedigung in der kurzen Zeit meiner Tätigkeit in Thüringen gesehen, daß eine Anzahl unserer jungen Kollegen in der Staatsanwaltschaft in der Tat auch die Umstände berücksichtigen, die für den Angeklagten sprechen. Das ist jedoch nicht immer so, und dann sind scharfe Auseinandersetzungen zwischen Staatsanwalt und Rechtsanwalt unvermeidbar. Eine Verteidigung hat die Wahrung und Geltendmachung der dem Beschuldigten im Strafverfahren zustehenden Rechte durch eine geeignete Person zu gewährleisten. Dabei wird der Anwalt aber nie das Verbrechen, sondern den Verbrecher zu verteidigen haben. Mit wahrer Gewissenhaftigkeit soll der gute Zweck der Verteidigung erstrebt werden, und dieser Zweck heiligt nicht schlechte Mittel. Es verstößt selbstverständlich gegen die Moral und Ethik des Anwaltsberufes, den Rechtsbrecher in Kenntnis von dessen Strafbarkeit mit dem Ziele einer Freisprechung zu vertreten und sich mit ihm zu identifizieren. Gerade der Verteidiger hat sehr sorgfältig zu wägen, inwieweit er die Übernahme und Durchführung einer Verteidigung von einer bestimmten Haltung des zu Verteidigenden abhängig machen muß...

Zur Ausübung des Berufes als Rechtsanwalt gehört Zivilcourage. Wer persönlichen Mut nicht aufzubringen in der Lage ist, kann auch nicht Organ der Rechtspflege innerhalb der Rechtsanwaltschaft sein. Allerdings ist dabei darauf hinzuweisen, daß es sehr häufig nicht darauf ankommt, was gesagt wird, sondern wie es gesagt wird. Wenn bei einer Kritik staatlicher Maßnahmen eine grundsätzliche Gegnerschaft zum neuen